

# Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren

## Planfeststellung nach §§ 28 ff Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Genehmigung nach § 9 PBefG für den Bau und die Linienführung der Stadtbahnstrecke U 81, 1. Bauabschnitt, vom Freiligrathplatz zum Flughafen Terminal

Für das o. a. Bauvorhaben wird auf Antrag der Stadt Düsseldorf das Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Es ist beabsichtigt, die Stadtbahnlinie U 81 niveaugleich an die Bestandsgleise der Stadtbahnlinie U 79 anzuschließen und von der Haltestelle Freiligrathplatz über eine neue Brücke über den Nordstern (Kreuzungspunkt BAB A 44/ B 8) entlang der neuen Flughafenstraße bis zum Flughafen Düsseldorf zu führen. Dort endet die ca. 1,9 km lange Strecke in einem U-Bahnhof auf der Ebene -1 des Flughafen-Terminalgebäudes. Als Folgemaßnahme sind ebenfalls die Errichtung von Schallschutzwänden und Anpassungen des Straßenraums beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **02.11.2015 bis 01.12.2015** in Düsseldorf, Amt für Verkehrsmanagement, Auf'm Hennekamp 45, 9. Etage, Raum 9.18 während der Dienststunden Montags bis Donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf der Homepage der Stadt Düsseldorf „[www.duesseldorf.de/u81](http://www.duesseldorf.de/u81)“ veröffentlicht. **Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).**

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (02.11.2015) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **15.12.2015**, Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder zu Niederschrift erhoben werden bei der Stadt Düsseldorf, Amt für Verkehrsmanagement 66/4, Auf'm Hennekamp 45, 40225 Düsseldorf. Darüber hinaus können Sie Einwendungen bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) im Dienstgebäude Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder zur Niederschrift im Dienstgebäude „Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf“ erheben.

**Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 29 Abs. 4 PBefG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf**

**dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW).**

Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a VwVfG NRW). Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter „<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html>“ verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 29 Abs. 1a Ziffer 5 PBefG von der förmlichen Erörterung abgesehen wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der

Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

Düsseldorf, den 19.10.2015

Der Oberbürgermeister  
Amt für Verkehrsmanagement  
Im Auftrag  
gez.  
Pähler